

Bei denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande aber, der Gerichtsschreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter nebst noch zweien Gerichtschöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters, an dessen Statt, noch ein Gerichtschöppe gegenwärtig sey, wie denn solches gleich Anfangs neben der Registratur mit angemerket, und diese von gedachten Personen eigenhändig unterschrieben werden soll. Und, da hiernächst

2.) Auf der Berichtigung des Corporis delicti im peinlichen Prozesse das Hauptwerk mit beruhet; So hat ein jeder Richter dahin zu sehen, daß er nicht nur, ob, wo und zu welcher Zeit die gerügte That wirklich geschehen, genau erforscht, sondern auch von denen, bey Begehung derselben, sowohl vor- und nachher vorgefallenen Umständen, und der Veranlassung darzu, auch denen Folgen der That genaue Erkundigung einziehe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens legale Sectiones und Besichtigungen veranstalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und sonst allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwende, damit nachhero, und besonders bey Abfassung eines Endurtheils, wegen Gewißheit des delicti kein Zweifel übrig bleibe.

3.) Wann der Thäter oder eine der That verdächtige Person ausfindig gemacht, und nach Befinden zur gefänglichen Haft gebracht worden, ist der Inculpat ohngefäumt summarisch zu vernehmen, und unter andern auch zuförderst wegen seines zeitlichen Lebenswandels, Aufenthalts und getriebenen Bewerbes und Nahrung, weshalb außerdem annoch Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu denen Acten zu bringen, umständlich zu befragen, sodann zu einem aufrichtigen Geständnisse ernstlich und beweglich, auch mit Vorstellung, daß er sich sonst die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja darzu bey der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit seines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anzuermahnen. Außer dieser Amonition, soll annoch

4.) Bey verübter Deube, nach Maaßgebung des unterm 6. Decemb. 1741. ins Land ergangenen Generalis, dem Inculpaten, wie ihm, daferne er beym Leugnen beharren, und vor der Special-Inquisition die begangenen Deuben nicht gestehen würde, nachgehends, vermöge der klaren Disposition des Räubermandats de Anno 1719. weder die Erlassung, noch die Restitution des Diebstahls zu statten kommen würde, die besondere Bedeutung mit Beziehung auf nur ermeldetes Mandat, gethan, auch wie solches und das im vorstehenden Spho anbefohlene geschehen, jedesmal umständlich ad Acta registrirt werden.

5.) Nach erfolgter, und so viel wie möglich, mit Deponentens eigenen Worten niederzuschreibenden Antwort bey der summarischen Vernehmung hat der Richter, es sey nun, daß die That gänzlich abgeleugnet, oder nur zum Theil, oder auch mit andern Umständen, als dabey vorgefallen, eingeräumt würde, wenn mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, die Confrontationes unter ihnen selbst, sowohl derer vorhandenen Zeugen unter einander und mit denen Inculpaten, fleißig vorzunehmen, die vorkommenden Widersprüche und zweifelhaften Aussagen, durch anderweite Fragen und zu Gemüthe-Führung der schon bekannten Umstände, auch behutsame Vorzeigung derer etwa aufgefundenen Brieffschaften und anderer dergleichen Nachrichten, möglichst ins Licht und in behörige Deutlichkeit zu setzen, auch